

Auszubildende TVA-L

ab Feb. 2025

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 9. Dezember 2023)

Ausbildungsentgelte nach dem jeweiligen § 8 Abs 1 TVA-L BBiG | Gesundheit | Pflege (ohne Gewähr)



TVA-L BBiG		Azubi-Entgelte ab 2/2025 [+ 50 Euro Festbetrag]		Stand 01.02.2025
im 1. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 13,80 %	1.236,82
im 2. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 13,15 %	1.290,96
im 3. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 12,60 %	1.340,61
im 4. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 11,91 %	1.409,51

TVA-L Gesundheit		Azubi-Entgelte ab 2/2025 [+ 50 Euro Festbetrag]		Stand 01.02.2025
im 1. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 13,27 %	1.280,74
im 2. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 12,60 %	1.340,80
im 3. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 11,65 %	1.437,53

TVA-L Pflege		Azubi-Entgelte ab 2/2025 [+ 50 Euro Festbetrag]		Stand 01.02.2025
im 1. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 12,19 %	1.380,70
im 2. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 11,57 %	1.446,70
im 3. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 10,69 %	1.553,00

Beträge ohne Gewähr

Dualstudierende TVdS-L

ab Feb. 2025

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 9. Dezember 2023)

Studienentgelte nach § 8 Abs 1 TVdS-L im Ausbildungsteil sind die Ausbildungsentgelte nach TVA-L BBiG | Gesundheit | Pflege (ohne Gewähr)

Studienentgelte nach § 8 Abs 2 TVdS-L nach dem Abschluss des Ausbildungsteils nach TVA-L BBiG | Gesundheit | Pflege (ohne Gewähr)

TVdS-L nach Ausbildung BBiG		Studien-Entgelte ab 2/2025 [+ 50 Euro Festbetrag]		Stand 01.02.2025
Studien-Entgelt	+	50,00 Euro	+ 11,54 %	1.450,00

TVdS-L nach Ausbildung Gesundheit		Studien-Entgelte ab 2/2025 [+ 50 Euro Festbetrag]		Stand 01.02.2025
Studien-Entgelt	+	50,00 Euro	+ 10,87 %	1.530,00

TVdS-L nach Ausbildung Pflege		Studien-Entgelte ab 2/2025 [+ 50 Euro Festbetrag]		Stand 01.02.2025
Studien-Entgelt	+	50,00 Euro	+ 9,93 %	1.660,00

Beträge ohne Gewähr

Übernahmeregelung für Auszubildende nach TVA-L und Dualstudierende nach TVdS-L — bis 31. Oktober 2025 (Mindestlaufzeit)

§ 19 TVA-L BBiG, § 18a TVA-L Gesundheit, § 18a TVA-L Pflege und § 18a TVdS-L

Die Regelungen zur Übernahme der Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung werden ab dem 1. Oktober 2023 deutlich verbessert. Zukünftig erfolgt eine unbefristete Übernahme, wenn der Abschluss mit der Note „Befriedigend“ oder besser absolviert wurde, sofern dienstlicher / betrieblicher Bedarf besteht und nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Auszubildende, die nicht mindestens mit der Note „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden unter den gleichen Voraussetzungen zunächst befristet für zwölf Monate übernommen. Im Anschluss erfolgt bei Bewährung eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Für die dual Studierenden wird eine entsprechende Übernahmeregelung in den TVdS-L eingefügt.